

VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73



Seiner Majestät in Herrn / unter- thännen derer von Adel / und

deren Güther der 15. inige Land-Räthe und Directores mit dem Ansatz ne-
er mit den gegenwärtigen eine grosse
Differentz in sich hat / son-
dern es nur darauf anker
klaren Inhalt desselben von einem
jeden Land-Guthe / es
mehr Land-Güther haben solte / seinem
Werth und Taxe nach
oder Distinction ferner zu ma-
chen nöthig ist. So l

Erstlich allerhöchtmässig beobachtet werde / allen denen /
welche gedachte Class
rücklich anderweitig anbefehlen wollen /
sich hiernach allergehö
observiren / und bey Vermeidung
Seiner Königlichem M

34

Zweytens / zugl
wird / daß dieselbe sich
davon / als von ihrem
seynd. Weil auch

Drittens / Seine
Fundament, und daher in einem
Grenze höher als in de
befohlen / bey dieser Kopff-Steuer zum
principio regulati
drauf man bey Formirung des Kopff-
Steuer-Patents refl
em principalesten Guthe nicht über-
schritten werden.

Vierdtens / weg
zu erinnern noch vor
Güthern / nichts geben
und Marc Brandenburg haben.

Fünfftens / müsse
dem Kopff-Steuer-Patent enthalten.

Sechstens / und
richten sie über dem von ihren Güthern
den in der Clasfical

Siebendens / ein
gleich der Nahme / und Bedienung dessen
dem es zugehöret / gese

ch.

J. M. F. v. Blaspiß.



Gemnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen / 2c. Unserm allergnädigsten Herrn / unter-

thänigst vorgetragen worden / wie daß bey denen Classificationen derer von Adel / und deren Güther der 15. §. des Kopff-Steuer-Patents nicht accurat genug beobachtet / sondern einige Land-Räthe und Directores mit dem Ansat noch auf das vorige Kopff-Steuer-Patent de Anno 1707. verfielen / welches aber mit den gegenwärtigen eine grosse Differentz in sich hat / obgedachter §. auch an sich so deutlich und klar / daß er keiner weiteren Erklärung oder Erläuterung nöthig hat / sondern es nur darauf ankommt / daß er recht eingesehen / und gehörig exequiret werde / indem nach mehrern klaren Inhalt desselben von einem jeden Land-Guthe / es liege solches wo es wolle / und wenn auch einer von Adel in einem Grefse drey und mehr Land-Güther haben solte / seinem Werth und Taxe nach / der Satz ins besondere abgeführt werden muß / ohne daß dabey einiger Scrupel oder Distinction ferner zu machen nöthig ist. So haben

Erstlich allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät / damit dieses von nun an genau und Pflichtmäßig beobachtet werde / allen denen / welche gedachte Classes und Sätze zu formiren und zu revidiren haben / hiermit ernstlich und nachdrücklich anderweitig anbefehlen wollen / sich hiernach allergehorsamst Pflichtmäßig zu achten / dieses in ihren einzuschickenden Anlagen exact zu observiren / und bey Vermeidung Seiner Königl. Majestät Ungnade / dawider nicht zu handeln. Wobey

34

Zweytens / zugleich gedachten Land-Räthen / Directoren / und welche sonst mit dieser Kopff-Steuer zu thun haben / hiermit angedeutet wird / daß dieselbe sich wegen ihrer Güther keines Weges auszulassen / sondern wie andere von Adel gleich mit anzusehen / sintemahl sie sowohl davon / als von ihrem stehenden Gehalt und Besoldungen / die Kopff-Steuer-Gelder abzuführen schuldig seynd. Weil auch

Drittens / Seine Königl. Majestät gesehen / daß die Taxen obiger Land-Güther meistens ohne Fundament / und daher in einem Grefse höher als in dem andern gemacht werden; So wird denen Land-Räthen hiermit allergnädigst anbefohlen / bey dieser Kopff-Steuer zum principio regulativo einen von tausend Mthlr. nach dem igtigen Werth der Güther zu nehmen / als worauf man bey Formirung des Kopff-Steuer-Patents reflectiret hat. Jedoch muß der höchste Satz in dem Kopff-Steuer-Patent bey dem principalesten Guthe nicht überschritten werden.

Viertens / wegen der Standes-Personen als Grafen und Baronen / finden allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät / folgendes zu erinnern noch vor nöthig / daß / wenn dieselbe verordneter Massen von ihrem Stande den Kopff-Steuer-Satz entrichtet / sie weiter von ihren Güthern / nichts geben / sie mögen deren ein / zwey / oder mehr / in einem oder diverslen Greffern der Chur- und Mark Brandenburg haben.

Fünftens / müssen die Land-Räthe keine Classes mehr vor die von Adel formiren / als welche in dem Kopff-Steuer-Patent enthalten.

Sechstens / und da die Land-Räthe von ihren Besoldungen den 12. Theil geben müssen; So entrichten sie über dem von ihren Güthern den in der Classification benannten Satz / und bleiben übrigens wegen ihrer Frauen und Kinder frey.

Siebendens / ein jedes Guth muß in der einzuschickenden Classification benennet / und dabey sogleich der Rahme / und Bedienung dessen dem es zugehöret / gesetzt werden. Signatum Colln an der Spree / den 26. Januarii 1711.

Friederich.



J. M. F. v. Blaspil.



Handwritten title at the top of the page, likely a name or title, possibly "Herrn von ...".



Main body of handwritten text, appearing to be a letter or official document, written in a historical script.

Handwritten text or signature at the bottom left of the page.



Handwritten text at the bottom left, possibly a date or reference number.



Einleitung



In welchem die

Einleitung

Die Einleitung ist ein sehr wichtiges Stück in jedem Buche. Sie dient dazu, dem Leser zu zeigen, was er erwarten kann. In dieser Einleitung werden die Absichten des Verfassers und die Art des Buches kurz angedeutet. Es ist daher sehr zu empfehlen, dass man sich bei der Lektüre dieses Buches an die in der Einleitung enthaltenen Bemerkungen hält.

Die Einleitung ist ein sehr wichtiges Stück in jedem Buche. Sie dient dazu, dem Leser zu zeigen, was er erwarten kann. In dieser Einleitung werden die Absichten des Verfassers und die Art des Buches kurz angedeutet. Es ist daher sehr zu empfehlen, dass man sich bei der Lektüre dieses Buches an die in der Einleitung enthaltenen Bemerkungen hält.

Die Einleitung ist ein sehr wichtiges Stück in jedem Buche. Sie dient dazu, dem Leser zu zeigen, was er erwarten kann. In dieser Einleitung werden die Absichten des Verfassers und die Art des Buches kurz angedeutet. Es ist daher sehr zu empfehlen, dass man sich bei der Lektüre dieses Buches an die in der Einleitung enthaltenen Bemerkungen hält.

Die Einleitung ist ein sehr wichtiges Stück in jedem Buche. Sie dient dazu, dem Leser zu zeigen, was er erwarten kann. In dieser Einleitung werden die Absichten des Verfassers und die Art des Buches kurz angedeutet. Es ist daher sehr zu empfehlen, dass man sich bei der Lektüre dieses Buches an die in der Einleitung enthaltenen Bemerkungen hält.

Die Einleitung ist ein sehr wichtiges Stück in jedem Buche. Sie dient dazu, dem Leser zu zeigen, was er erwarten kann. In dieser Einleitung werden die Absichten des Verfassers und die Art des Buches kurz angedeutet. Es ist daher sehr zu empfehlen, dass man sich bei der Lektüre dieses Buches an die in der Einleitung enthaltenen Bemerkungen hält.

Die Einleitung ist ein sehr wichtiges Stück in jedem Buche. Sie dient dazu, dem Leser zu zeigen, was er erwarten kann. In dieser Einleitung werden die Absichten des Verfassers und die Art des Buches kurz angedeutet. Es ist daher sehr zu empfehlen, dass man sich bei der Lektüre dieses Buches an die in der Einleitung enthaltenen Bemerkungen hält.

Die Einleitung ist ein sehr wichtiges Stück in jedem Buche. Sie dient dazu, dem Leser zu zeigen, was er erwarten kann. In dieser Einleitung werden die Absichten des Verfassers und die Art des Buches kurz angedeutet. Es ist daher sehr zu empfehlen, dass man sich bei der Lektüre dieses Buches an die in der Einleitung enthaltenen Bemerkungen hält.



Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



TA-FZ

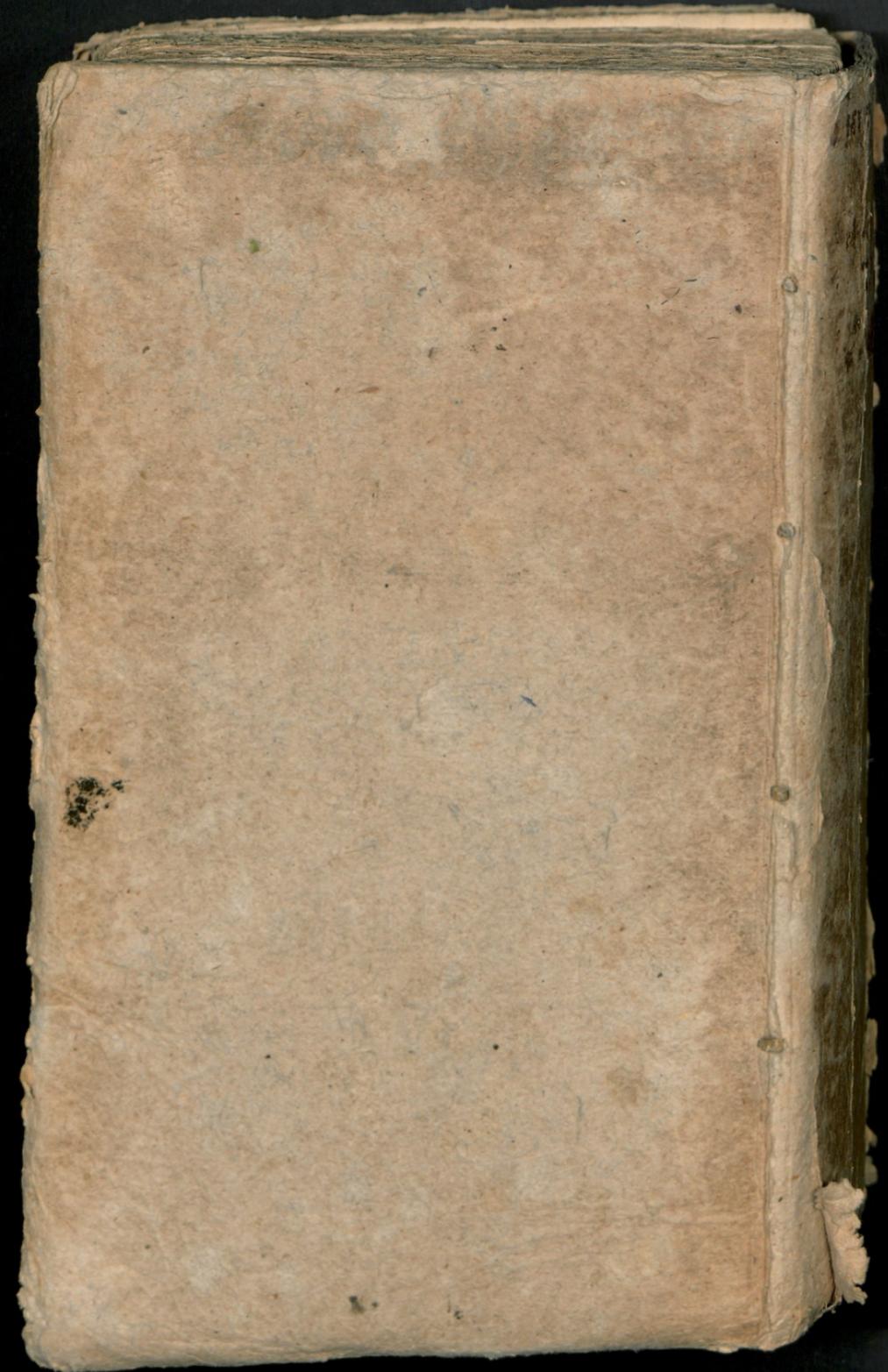
Nr 93 = Handclinfren

Retro U

DA

200







Seiner Majestät

in Herrn / unter-

thännen derer von Adel / und deren Güther der 15. inige Land-Räthe und Directores mit dem Ansatz neer mit den gegenwärtigen eine grosse Differentz in sich heag oder Erläuterung nöthig hat / sondern es nur darauf ankern klaren Inhalt desselben von einem the / es mehr Land-Güther haben solte / seinem xe nach pel oder Distinction ferner zu ma-

So l
llerböc tmäßig beobachtet werde / allen denen /
Classrücklich anderweitig anbefehlen wollen /
lergeho zu observiren / und bey Vermeidung

hen M
/ zugluer zu thun haben / hiermit angedeutet
lbe sich h mit anzusehen / sintemahl sie sowohl
ihrem seynd. Weil auch

Seine
s in de befohlen / bey dieser Kopff-Steuer zum
ulati drauf man bey Formirung des Kopff-
s reffem principalesten Guthe nicht über-

3 / weg Seine Königliche Majestät / folgendes
vor nter-Satz entrichtet / sie weiter von ihren
geben = und Marck Brandenburg haben.

müsse dem Kopff-Steuer-Patent enthalten.
/ und richten sie über dem von ihren Güthern
ificat

3 / eingleich der Nahme / und Bedienung dessen
/ gese

Ch.

J. M. F. v. Blaspihl.

34

